



## **Vorlage**

Nr.: 0545/2007  
öffentlich

## **Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

### **Beratungsfolge**

06.02.2007	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	Beratung
08.02.2007	Rat	Entscheidung

### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 22.09.2004 eine Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass auf der Grundlage der damals geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Ladenschluss erlassen.

Aufgrund der veränderten Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Ladenöffnungszeiten ist nun das Ladenöffnungsgesetz des Landes NRW (LÖG NRW) für die Regelungen zum Ladenschluss einschlägig. Insofern ist die Verordnung der Stadt Beckum nicht mehr anwendbar. Das nun geltende LÖG NRW bietet in § 6 Abs. 1 LÖG NRW ebenfalls die Möglichkeit, Verkaufsstellen an jährlich 4 Sonntagen für die Dauer von maximal 5 Stunden zu öffnen. Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde berechtigt, diese 4 Sonntage nach Ortsteilen getrennt, durch Erlass einer Verordnung frei zu geben.

Bei der Vorbereitung der als Anlage beigefügten Verordnung sind die Gewerbevereine Beckum und Neubeckum sowie die Stadtmarketing Beckum GmbH durch Abgabe von Stellungnahmen beteiligt worden. Bei den nun festgelegten Terminen, handelt es sich grundsätzlich um die gleichen Termine, die auch in der bisherigen Verordnung als verkaufsoffene Sonntage freigegeben waren. Abweichungen ergeben sich bei der Freigabe der Adventssonntage, da gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 LÖG NRW nunmehr die Freigabe eines Adventssonntages im Dezember zulässig ist. Weiterhin soll im Stadtteil Neubeckum nicht mehr der Sonntag der Markuskirmes, sondern der 3. Sonntag im Monat März (Frühlingsfest in Neubeckum) freigegeben werden. Die Stadtmarketing Beckum GmbH und der Gewerbeverein Beckum haben sich mit den Terminvorschlägen einverstanden erklärt. Der Gewerbeverein Neubeckum hat am 12.01.2007 telefonisch mitgeteilt, dass eine endgültige Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Terminen erst nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegeben werden kann. Diese Versammlung ist für Anfang bis Mitte März vorgesehen. Wenn die Verordnung erst nach dieser Versammlung erlassen würde, wäre die Durchführung des geplanten verkaufsoffenen Sonntages in Neubeckum am 3. Sonntag im März (18.03.2007) nicht möglich. Die Stadt Beckum und der Gewerbeverein Neubeckum haben daraufhin vereinbart, dass die als Anlage beigefügte Verordnung zunächst erlassen werden soll. Wenn der Gewerbeverein Neubeckum in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung die Durchführung an anderen Terminen wünscht, kann ggf. eine Anpassung der Verordnung erfolgen.

### **Beschlussvorschlag**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

### **Anlagen**

Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.